

Marktgebührensatzung

vom 09.03.2018

Der Markt Oberelsbach erlässt aufgrund Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 351) folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Der Markt Oberelsbach erhebt für die Teilnahme an seinen Märkten Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, der aufgrund der Zuweisung an einem Markt teilnimmt oder tatsächlich einen Standplatz in Anspruch nimmt. Schulden mehrere Personen eine Gebühr, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensätze

Die Gebühren werden nach jedem angefangenen Meter des Standes bzw. der Verkaufseinrichtung an der Frontseite berechnet. Sie betragen für Tagesplätze für jeden angefangenen Meter eines Standes 3,50 €.

§ 4 Entstehen, Fälligkeit und Entrichtung der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Zuweisung des Platzes. Wird ein Platz ohne vorherige Zuweisung benutzt, entsteht sie mit der Benutzung.
- (2) Die Gebühr für Tagesplätze wird am Markttag fällig und ist an den Marktbeauftragten des Marktes Oberelsbach zu entrichten, der hierüber eine Quittung ausstellt.
- (3) Belege über die Zahlung der Gebühren sind der Marktaufsicht auf Verlangen vorzuzeigen. Können diese Belege nicht vorgelegt werden, ist die Gebühr nochmals zu entrichten.

§ 5 Gebührenrückerstattung

- (1) Wird die Platzzuweisung nicht oder nur teilweise in Anspruch genommen, besteht kein Anspruch auf Gebührenrückerstattung.
- (2) Bei Widerruf der Platzzuweisung werden die Gebühren nur dann zurückerstattet, wenn der Marktbesucher den Widerruf nicht zu vertreten hat.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Oberelsbach, den 09.03.2018

Markt Oberelsbach

gez. Birgit Erb
Erste Bürgermeisterin